

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.04.2005

Geschäftszahl

2000/15/0115

Rechtssatz

Werden in einem einheitlichen Vorgang (Vertrag) mehrere Wirtschaftsgüter erworben, so ist der Kaufpreis auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Aufteilung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen, wobei keine Bindung an die Aufteilung im Kaufvertrag besteht (Hinweis E 19. Mai 1961, 2511/60, VwSlg 2442 F/1961; E 14. Jänner 1986, 84/14/0019).